



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/559
Elektrosensitivität

Brüssel, den 16. Januar 2015

STELLUNGNAHME

der Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
zum Thema
Elektrosensitivität
(Initiativstellungnahme)

Berichterstatter: **Bernardo HERNÁNDEZ BATALER**

Verwaltungsrat: Herr OCCHIPENTI

Der/Die ... beschloss am ..., den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel ... AEUV um Stellungnahme zu folgendem Thema zu ersuchen:

Elektrosensitivität
(Initiativstellungnahme).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Januar 2015 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner ... Plenartagung am ... (Sitzung vom ...) mit ... gegen ... Stimmen bei ... Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Infolge der Verbreitung der einschlägigen Technologien in den letzten Jahren nimmt die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) zu. Die Folgen davon sind neben gesundheitlichen Problemen auch Schwierigkeiten beim Betreten zahlreicher öffentlicher und privater Räume (Bibliotheken, Krankenhäuser, sogar öffentliche Verkehrsmittel), vor allem in Gebäuden mit WLAN-Geräten.
- 1.2 Die Betroffenen haben teilweise mit dem Unverständnis und der Skepsis von Ärzten zu kämpfen, die sich mit diesem Krankheitsbild nicht auskennen, keine zutreffende Diagnose stellen und keine geeignete Behandlung einleiten; darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere betroffene Personen, die sich nicht über die Auslöser ihrer Gesundheitsprobleme im Klaren sind.
- 1.3 In Anbetracht der großen Uneinigkeit unter Wissenschaftlern ist es notwendig, die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Einrichtungen, die an der Festlegung von Grenzwerten beteiligt sind, sicherzustellen.
- 1.4 Elektrosensitivität ist ein komplexes Problem, dessen Lösung eine Kombination aus legislativen und anderen Maßnahmen erfordert. Auf Ebene der Grundrechte gibt es einen Konflikt zwischen den Rechten der Betroffenen auf physische Unversehrtheit und Gesundheit auf der einen Seite und dem Recht auf Kommunikationsfreiheit auf der anderen Seite. Diesen Rechten muss bei der Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden. Im Einklang mit seinen Ausführungen in dieser Stellungnahme befürwortet der Ausschuss die Annahme verbindlicher Schutzvorschriften zur Verringerung und Eindämmung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) in Bezug auf

Kennzeichnung, Versicherungen, Werbung, Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktverzeichnis, Informationen über Risiken sowie Raum- und Umweltplanung.

- 1.5 Die EU sollte den derzeit betroffenen Gruppen zur Hilfe kommen und im Einklang mit den in dieser Stellungnahme vorgetragenen Empfehlungen Expositionsbereiche eingrenzen und vor allem diese Art der Exposition als Ursache für funktionale Einschränkungen und Umwelterkrankungen anerkennen. Es muss auch verhindert werden, dass die Zahl der Betroffenen aufgrund der verbreiteten Nutzung der entsprechenden Technologien weiter steigt.
- 1.6 Mit Blick auf die Risiken in Verbindung mit nicht-thermischen biologischen Wirkungen von elektromagnetischen Feldern (EMF) beharrt der Ausschuss auf der notwendigen Anwendung des ALARA-Prinzips. Gleichzeitig muss die Forschung in diesem aufgrund des potenziellen Fortschritts evolutiven Bereich vorangetrieben werden. Er befürwortet die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für Arbeitnehmer durch die Einführung von Verbesserungen zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten im Wege der Festschreibung des Vorsorgeprinzips in den europäischen Rechtsvorschriften.

2. **Einleitung**

- 2.1 Seit einigen Jahren wird über gesundheitliche Beeinträchtigungen berichtet, die auf die zunehmende Exposition gegenüber elektromagnetischen Wellen in unserem Alltag zurückgeführt werden. Es drängt sich der Vergleich mit der Gesundheitsgefährdung durch in Gebäuden verbautem Asbest auf – auch hier wurden zunächst unwiderlegbare wissenschaftliche Beweise gefordert, dann stritt sich die Wissenschaftsgemeinde, und schließlich wurde die von diesem Material ausgehende Gesundheitsgefahr anerkannt.
- 2.2 Das Beschwerdebild der Elektrosensitivität gehört zum Symptomenkomplex der Idiopathischen Umweltintoleranz (IEI) und wird durch die Exposition gegenüber EMF-Emissionen von alltäglichen Feldquellen wie Mobiltelefonen und WLAN-Geräten verursacht; es gilt mittlerweile als Ursache für Arbeitsunfähigkeit, da es begründete Anzeichen dafür gibt, dass bei den Betroffenen anatomische oder funktionale Einschränkungen hervorgerufen werden können, die es ihnen erschweren oder unmöglich machen, zu arbeiten. Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) der WHO hat das Krebsrisiko der von Mobiltelefonen erzeugten elektromagnetischen Felder untersucht. Zwei internationale Gremien haben Leitlinien für Expositionsgrenzwerte für Arbeitnehmer und die allgemeine Öffentlichkeit aufgestellt (ICNIRO und IEZZ [sic!]).
- 2.3 Internationale Einrichtungen wie der Europarat¹ oder die Weltgesundheitsorganisation bekräftigen über ihre Empfehlungen, dass Elektrosensitivität eine Krankheit ist, die zu Erwerbsunfähigkeit führt.

¹ Resolution 1815 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

- 2.4 Seit 1930 sind von Universitäten in aller Welt einschlägige Studien veröffentlicht worden; im Jahr 2011 stufte dann auch die WHO hochfrequente elektromagnetische Felder (HF-EMF) als potenziell krebserregend ein, wie bereits zuvor niederfrequente Magnetfelder. Es gibt jedoch immer noch keinen wissenschaftlichen Konsens.
- 2.5 Das Europäische Parlament² indes forderte in seinen Entschlüssen vom 2. April 2009 und vom 27. Mai 2011 zu diesem Thema stärkere Schutzmaßnahmen als bisher.
- 2.6 In einigen Mitgliedstaaten (bspw. Spanien und Italien) gibt es gerichtliche Entscheidungen, die Umwelt- und Elektrosensitivität als Ursache für die Erklärung dauerhafter, vollständiger Invalidität anerkennen; teils wird sie als Ursache einer Berufskrankheit, teils als Grund für eine funktionale Einschränkung eingestuft.
- 2.7 Die Österreichische Ärztekammer veröffentlichte am 3. März 2012 eine Leitlinie zur Abklärung und Therapie EMF-bezogener Beschwerden und Krankheiten (EMF-Syndrom).
- 2.8 Von diesem Syndrom sind immer mehr Personen betroffen, die teilweise noch unter dem Unverständnis und der Skepsis von Ärzten leiden, die sich mit diesem Krankheitsbild nicht auskennen. Umso wichtiger ist es, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass die Zahl der Betroffenen steigt und dass die Betroffenen sozial ausgegrenzt werden.

3. **Diagnose Elektrosensitivität – Krankheitszeichen**

- 3.1 Zu den Symptomen, die sich in der Nähe von Elektrogeräten, Transformatoren, Mobilfunkantennen und anderen Emissionsquellen bemerkbar machen oder verstärken können, gehören Kopfschmerzen, chronische Müdigkeit, rezidivierende Infektionen, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, unbegründete Traurigkeit, Hautreizungen, Reizbarkeit, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen, Kreislaufprobleme, Orientierungslosigkeit, verstopfte Nase, verminderte Libido, Schilddrüsenerkrankungen, brennende Augen, Tinnitus, Harndrang, Nervosität, Gefäß-Veränderungen, kalte Hände und Füße oder Muskelverspannungen.
- 3.2 Elektrosensitive Personen leiden jedoch nicht unter Problemen, wenn sie keiner EMF-Exposition ausgesetzt sind. Daraus kann geschlossen werden, dass jedwede rezidivierende EMF-induzierte Erkrankung, die sich mit zunehmender Entfernung von der jeweiligen Feldquelle abschwächt oder verschwindet, als ein Fall von Elektrosensitivität einzustufen ist, auch wenn es einigen Fachkreisen zufolge keine wissenschaftlichen Beweise für einen kausalen Zusammenhang gibt. In dieser Stellungnahme geht es indes um die Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Lage und nicht um die Ursachen.

² Entschlüssen vom 2. April 2009 und vom 27. Mai 2011.

3.3 Von Elektrosensitivität Betroffene verlieren erheblich an Lebensqualität, da sie zum einen im Allgemeinen an den damit einhergehenden physischen Symptomen leiden und zum anderen ihren Alltag vollkommen umgestalten müssen, um eine EMF-Exposition zu vermeiden. In der Praxis bedeutet dies, dass sie praktisch sämtliche öffentlichen Räume wie Verkehrsmittel, Krankenhäuser, Bibliotheken und womöglich ihr eigenes Zuhause meiden müssen, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, was wiederum in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Rechte beeinträchtigt.

4. **Ursachen von Elektrosensitivität**

4.1 Es ist wichtig, durch vorbeugende Maßnahmen eine mögliche Exposition zu Hause und am Arbeitsplatz festzustellen und so weit wie möglich zu senken, um so dem Ziel eines elektromogfreien Umfelds näher zu kommen. Die am weitesten verbreiteten Quellen von Elektromog in Wohnräumen sind Mobilfunkantennen, Schnurlostelefone, WLAN-Router und sämtliche Haushaltsgeräte (Fernseher, Computer usw.).

4.1.1 Sie alle senden von ihrem Standort unaufhörlich (24/7) Mikrowellen aus. Und durch die Nutzung der Datenübertragungstechnologien WLAN und Bluetooth über Smartphones herrscht mittlerweile eine permanente hohe EMF-Exposition.

5. **Auswirkungen von Elektrosensitivität**

5.1 Es gibt verschiedene Schweregrade von Elektrosensitivität. Wenn die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen rückgängig gemacht werden können, handelt es sich um eine leichtere Form des Beschwerdebildes. Durch langfristige Exposition kann sich jedoch die Sensibilität gegenüber den ursprünglichen EMF-Emissionen (von bspw. Mobilfunkantennen) erhöhen.

5.2 Mit fortschreitender Ausprägung des Syndroms nimmt dann die Sensibilität der Betroffenen für Emissionen anderer Feldquellen (bspw. WLAN-Router, Computer, fluoreszierende Lampen) zu.

5.3 Es gilt zu bedenken, dass die Beschwerden infolge einer dauerhaften Exposition gegenüber elektromagnetischen Wellen langfristig auftreten und deshalb in dem Maße, wie Studien und Forschungsarbeiten Klarheit schaffen, Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten.

5.4 Bei der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz darf keine Arbeitnehmerkategorie außen vor bleiben, und es müssen alle Lücken in den europäischen Rechtsvorschriften betreffend die EMF-Exposition von Arbeitnehmern geschlossen werden. In Arbeitnehmergruppen, die bislang diesen Risiken nicht ausgesetzt waren, wächst die Besorgnis angesichts der zunehmenden Ausstattung von Bürogebäuden mit drahtlosen Datenübertragungstechniken. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen dieser Dauerexposition einzudämmen. Die Beschwerden der meisten von Elektrosensitivität

Betroffenen gehen auf eine Exposition am Arbeitsplatz zurück; indes sind aufgrund der verbreiteten Nutzung von Mobiltelefonen und WLAN-Datenübertragung neue Tendenzen zu beobachten.

- 5.5 Der Schutz der Arbeitnehmer vor langfristigen Auswirkungen gibt Anlass zur Sorge, und deshalb müssen die Behörden auch ohne schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse geeignete vorbeugende Maßnahmen ergreifen – wobei es durchaus wissenschaftliche Untersuchungen gibt, die bestätigen, dass EMF negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben. Wie der Ausschuss bereits festgestellt hat³, müssen die Transparenz und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit in den Einrichtungen, die mit der Festlegung der Expositionsgrenzwerte beauftragt sind, im Interesse der Objektivität verbessert werden.

6. **EMF in der Mobiltelefonie**

- 6.1 Mobiltelefone sind aus der modernen Telekommunikation nicht mehr wegzudenken. In zahlreichen Ländern werden sie von über der Hälfte der Bevölkerung genutzt, und der Markt wächst rasch weiter. Ende 2009 waren weltweit an die 6,9 Milliarden Mobiltelefonieverträge abgeschlossen worden. Mancherorts sind diese Geräte am zuverlässigsten oder es gibt einfach kein Festnetz.
- 6.2 Angesichts der großen Zahl Mobiltelefonnutzer ist es wichtig, die potenziellen Auswirkungen von Mobiltelefonen auf die öffentliche Gesundheit und die Inklusion der von Elektrosensitivität Betroffenen zu erforschen, zu verstehen und genau zu überwachen.
- 6.3 Mobiltelefone sind Hochfrequenzsender – sie benutzen Frequenzen zwischen 450 und 2 700 MHz – mit niedrigen Sendeleistungen von 0,1 bis 2 Watt.
- 6.3.1 Das Expositionsmaß kann durch die Nutzung von Freisprecheinrichtungen, die keine unmittelbare Nähe des Telefons zu Kopf bzw. Körper erfordern, sowie durch die Verringerung der Anzahl und Dauer von Telefongesprächen reduziert werden.
- 6.3.2 Andere drahtlose Netzwerke, die den Zugang zum Hochgeschwindigkeitsinternet und anderen Diensten ermöglichen, wie lokale Funknetzwerke, finden immer mehr Verbreitung in Privathaushalten, Büros und öffentlichen Räumen (WLAN- und Wimax-Funksysteme in Flughäfen, Bildungseinrichtungen, Stadt- und Wohngebieten).

³ Stellungnahme des EWSA vom 8. November 2011, [ABl. C 43 vom 15.2.2012](#).

7. EMF und EU-Recht

EMF sind Gegenstand folgender EU-Rechtsinstrumente:

- 7.1 Empfehlung des Rates 1999/519/EG vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern⁴, die die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit ergänzen soll. Ziel ist es, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Gutachten einen Rahmen für die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern und eine Grundlage für eine Überprüfung und Beurteilung zu schaffen.
- 7.2 Die wichtigsten verbindlichen Vorschriften sind folgende:
 - 7.2.1 Die Richtlinie 1999/5/EG⁵.
 - 7.2.2 Die Richtlinie 2013/35/EU⁶.
 - 7.2.3 Die Richtlinie 2006/95/EG⁷, die sicherstellt, dass die Bürger im Allgemeinen und die Arbeitnehmer im Besonderen keinen höheren Expositionsgrenzwerten als den in der Empfehlung aus dem Jahr 1999 vorgegebenen ausgesetzt werden.
 - 7.2.4 Der Beschluss Nr. 243/2012/EU⁸ über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik.
- 7.3 Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) fasst bestehende Forschungsprogramme zusammen und hebt allgemein darauf ab, die Verwirklichung von EU-Zielen in den Bereichen Beschäftigungs-, Sozial- und Arbeitsbedingungen und die Entwicklung von angemessenen, zugänglichen und effizienten Sozialschutzsystemen und Arbeitsmärkten zu fördern.
- 7.4 Dies ist unbeschadet der im 8. EU-Forschungsrahmenprogramm (Horizont 2020) vorgesehenen Instrumente zur Erforschung der EMF. Jedoch sollte die Forschung angetrieben und gefördert werden, damit in Forschungszentren und Unternehmen qualifizierte Arbeitsplätze entstehen.

4 [ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.](#)

5 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999, [ABl. L 91 vom 7.3.1999, S. 10.](#)

6 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, [ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1.](#)

7 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006, [ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.](#)

8 Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012, [ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7.](#)

- 7.5 Der Ausschuss hat seine diesbezüglichen Bedenken in seinen einschlägigen Stellungnahmen⁹ zum Ausdruck gebracht und dafür plädiert, die Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung auf ein Minimum zu beschränken.
- 7.6 In Spanien laufen Bemühungen, eine Europäische Bürgerinitiative (EBI) einzuleiten, um die EU dazu zu bewegen, den Schutz der unter Elektrosensitivität leidenden Personen in ihren Rechtsvorschriften zu verankern, sodass Elektrosensitivität als Behinderung und Umwelterkrankung anerkannt werden kann. Der Ausschuss hofft auf die Vorlage der EBI und ermutigt die zivilgesellschaftlichen Gruppen, von diesem Partizipationsinstrument Gebrauch zu machen.

8. **Allgemeine Bemerkungen**

- 8.1 Elektrosensitivität ist ein komplexes Problem, dessen Lösung eine Kombination aus legislativen und anderen Maßnahmen erfordert. Auf Ebene der Grundrechte kommt es zum Konflikt zwischen dem Recht der unter Elektrosensitivität leidenden Personen auf Würde, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit und in der Konsequenz dem Recht auf Arbeit und auf freie Berufswahl wie auch dem Recht auf Nichtdiskriminierung und Gesundheitsschutz auf der einen Seite und dem Recht auf Kommunikationsfreiheit sowie auf unternehmerische Freiheit auf der anderen Seite, zwischen denen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Bedeutung abgewogen werden muss.
- 8.1.1 Nach Meinung des Ausschusses sollten die EU-Institutionen den derzeit Betroffenen helfen und die Expositionsbereiche einschränken, um zu verhindern, dass die Zahl der Betroffenen aufgrund der verbreiteten Nutzung der entsprechenden Technologien weiter steigt; ferner sollten als Sofortmaßnahme elektrosmogfreie Zonen für die am stärksten von der Erkrankung Betroffenen eingerichtet werden.
- 8.1.2 Rechtlich gesehen ergänzt die Tätigkeit der Union laut AEUV die Politik der Mitgliedstaaten und fördert ihre Koordination, sodass mit Artikel 168 im Allgemeinen keine verbindlichen Rechtsakte begründet werden können. Wenn indes alle Mitgliedstaaten ein klares politisches Bekenntnis ablegen würden, dass ein Tätigwerden der Union erforderlich ist, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, menschlichen Krankheiten vorzubeugen und Ursachen für die Gefährdung der körperlichen Gesundheit zu beseitigen, könnte auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV sogar eine Verordnung angenommen werden.
- 8.1.3 Andere, mittlerweile umfassend konsolidierte Politikbereiche der Union wie bspw. die Umwelt- und die Verbraucherschutzpolitik, gehen auf diese Bestimmungen zurück. In Anbetracht der gegenwärtigen Probleme (Ansteckungsgefahr durch Ebola usw.) sollte bei der

⁹ Siehe u.a. die Stellungnahmen des EWSA TEN/308 und TEN/434-435 (CES 362/2011), die auf der Plenartagung am 16.2.2011 verabschiedet wurden ([ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 53](#)), sowie die im Amtsblatt [ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 47](#) veröffentlichte Stellungnahme des EWSA.

nächsten Revision der Verträge vorgesehen werden, dass die Union bestimmte Gesundheitsschutzmaßnahmen ergreifen kann.

8.1.4 Alle EU-Rechtsvorschriften sollten folgenden Grundsatz berücksichtigen:

- das vom Europarat vorgeschlagene ALARA-Prinzip (Kurzwort für "As Low As Reasonably Achievable"), um sowohl die thermischen wie auch die a-thermisch biologischen Wirkungen elektromagnetischer Strahlung so gering zu halten, wie dies mit vernünftigen Mitteln machbar ist. Es ist dies eine Variante des Vorsorgeprinzips¹⁰, das es ermöglicht, wirksame vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und aktuelle Grenzwerte neu festzulegen, noch bevor alle wissenschaftlichen und technischen Nachweise erbracht sind. Dies ist wichtig für den Schutz der am stärksten verletzlichen Gruppen.

8.2 Da die öffentliche Gesundheit einen übergreifenden Wert darstellt, könnten EU-Maßnahmen auch auf der Grundlage der Binnenmarktvorschriften (Art. 114 Abs. 3 AEUV) ergriffen werden, die menschliche Gesundheit als Ziel der Umweltpolitik verfolgt (Art. 191 AEUV) und im Rahmen anderer einschlägiger Politiken (Verbraucherschutz, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt usw.) gefördert werden. Folgende Maßnahmen wären denkbar:

8.2.1 Einführung einer klaren abgestuften Kennzeichnung nach dem Vorbild der Energieeffizienzklassen, der die Emission von Mikrowellen oder EMF, Sendeleistung, die spezifische Absorptionsrate des Geräts sowie jedwedem gebrauchsbedingte Gesundheitsrisiko zu entnehmen sind.

8.2.2 Im Rahmen von Versicherungspolicen werden diese Risiken meistens ausgeschlossen. Entweder sollte diese Praxis durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften verboten werden, oder es wäre zu prüfen, ob sie mit den Kartellgesetzen vereinbar ist.

8.2.3 Die am stärksten verletzlichen Gruppen sollten durch geeignete Vorschriften für Werbung und Verbraucherschutz besser geschützt werden, beispielsweise:

- Beschränkung der Werbung und Verbot von Werbebotschaften, in denen Jugendliche und Kinder für Mobiltelefone werben;
- Verbot jeglicher Werbung über jedwedem Medium, die unmittelbar auf den Erwerb oder den Gebrauch von Mobiltelefonen durch Kinder unter 14 abzielt;
- Verbot von Spielzeug und Gratisartikeln in Form von Mobiltelefonen, die für Kinder unter 14 bestimmt sind;
- Begrenzung der Nutzung von Drahtlos-Technologien in Bildungseinrichtungen (WLAN, Mobilfunk, DECT usw.) und bspw. Einsatz von kabelgebundenen Übertragungstechniken sowie Verbot des Gebrauchs von Mobiltelefonen im Unterricht sowie in von jeder Schule festzulegenden Räumen;

¹⁰ COM(2000) 1.

- Verpflichtendes Zubehör im Lieferumfang von Mobiltelefonen zum Schutz vor Strahlenbelastung des Kopfes.
- 8.2.4 Besondere Aufmerksamkeit muss elektrosensiblen Personen zukommen, die unter dem EMF-Intoleranz-Syndrom und Umweltintoleranz leiden. Gezielte Schutzmaßnahmen sind erforderlich, darunter die Anerkennung des Krankheitsbilds in verschiedenen Bereichen:
- im Gesundheitswesen: Anerkennung des Krankheitsbilds der Elektrosensitivität bzw. des EMF-Intoleranz-Syndroms;
 - am Arbeitsplatz: Anerkennung von Elektrosensitivität als Krankheit und Anpassungsmaßnahmen;
 - im Sozialbereich: Anerkennung als funktionale Einschränkung.
- 8.2.5 Förderung von einschlägigen Studien und Forschungsarbeiten. Vor allem müssen neue Typen von Antennen, Mobiltelefonen und Geräten erforscht werden, um Kosten und Energie zu sparen wie auch die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen. Ferner ist die Erforschung und Entwicklung neuer, ebenso effizienter Telekommunikationstechnologien voranzutreiben, die indes weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit haben. Beispielsweise könnten geeignete Überwachungs- und Dosimetriesysteme entwickelt werden, die genauer Aufschluss über potenzielle negative Auswirkungen geben. Der Ausschuss gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass sich die Erforschung sichererer Technologien positiv auf die Wirtschaft und insbesondere auf die Beschäftigung auswirkt.
- 8.2.6 Des Weiteren sollten die Systeme für Risikobewertung, -prävention und -bewältigung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der EMF-Exposition verbessert und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Eindämmung, Neutralisierung oder Beseitigung ergriffen werden.
- 8.2.7 Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, bspw.:
- Aufstellung einer Liste von Produkten mit EMF-Risiko auf der Grundlage der von ihnen ausgehenden Gefahr, Elektrosensitivität hervorzurufen;
 - Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Vorbeugung und im Hinblick auf den Umgang mit Elektrosensitivitätserkrankungen, die besonders auf die langfristig gefährdeten Personengruppen ausgerichtet sind und die biologischen Risiken erläutern, die langfristig die Umwelt und die Gesundheit, insbesondere von Kindern, gefährden können;
 - Information über die potenziellen gesundheitlichen Risiken von DECT-Schnurlostelefonen, Babyfonen und anderen Haushaltsgeräten, die ein pulsierendes elektromagnetisches Feld aufbauen, wie auch von sämtlichen Elektrogeräten, die sich dauerhaft im Standby-Modus befinden, und Empfehlung der Nutzung von schnurgebundenen Telefonen zu Hause.

- 8.3 Aufstellung eines Leitfadens über bewährte Praktiken bei der Eindämmung der EMF-Emissionen in Unternehmen sowie bei der Vorbeugung oder ggf. Neutralisierung der gesundheitlichen Folgen aufgrund einer EMF-Exposition.
- 8.4 Erleichterung des Zugangs zu Risikolandkarten, auf denen Emissionsquellen und -werte eingetragen sind, sowie zu den zugrundeliegenden Datenbanken.
- 8.5 Regulierung sicherer Grenzwerte für EMF-Exposition beim Gebrauch von Produkten und Aufstellung von Vorschriften für die Planung von Stromleitungen und Mobilfunkantennen (Basisstationen) einschl.:
- eines Sicherheitsabstands zwischen Hochspannungsleitungen und anderen elektrischen Anlagen und Wohngebäuden;
 - maximal zulässiger Expositionsgrenzwerte und wirksamer und transparenter Kontrollverfahren;
 - einer verpflichtenden Ausweisung von EMF-freien öffentlichen und privaten Bereichen im Rahmen der Raumplanung (elektrosmogfreie Zonen, von Wohngebieten bis hin zu öffentlichen Räumen wie Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäusern, Bibliotheken, Arbeitsbereichen usw.).
- 8.6 Aufstellung geeigneter Protokolle für Vorbeugung, Diagnose und frühzeitige Behandlung im Hinblick auf eine Senkung der damit verbundenen Gesundheits- und Arbeitskosten, insbesondere durch den Einsatz biokompatibler Technik.

Brüssel, den 7. Januar 2015

Der Vorsitzende
der Fachgruppe Verkehr, Energie,
Infrastrukturen, Informationsgesellschaft

Stéphane BUFFETAUT

NB: Anhang I auf den nächsten Seiten.

*

* *

ANHANG I

zur Stellungnahme der Fachgruppe

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der Stimmen:

Ziffer 8.1.4

Ändern:

8.1.4 Alle EU-Rechtsvorschriften sollten folgenden Grundsatz berücksichtigen:

das vom Europarat vorgeschlagene ALARA-Prinzip (Kurzwort für "As Low As Reasonably Achievable"), um sowohl die thermischen wie auch die a-thermisch biologischen Wirkungen elektromagnetischer Strahlung so gering zu halten, wie dies mit vernünftigen Mitteln machbar ist. ~~Es ist dies eine Variante des Vorsorgeprinzips¹¹, das es ermöglicht, wirksame vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und aktuelle Grenzwerte neu festzulegen, noch bevor alle wissenschaftlichen und technischen Nachweise erbracht sind. Dies ist wichtig für den Schutz der am stärksten verletzlichen Gruppen.~~

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	40
Enthaltungen:	12

Ziffer 3, 3.1, 3.2 und 3.3

Streichen:

~~3 Diagnose-Elektrosensitivität – Krankheitszeichen~~

~~3.1 Zu den Symptomen, die sich in der Nähe von Elektrogeräten, Transformatoren, Mobilfunkantennen und anderen Emissionsquellen bemerkbar machen oder verstärken können, gehören Kopfschmerzen, chronische Müdigkeit, rezidivierende Infektionen, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, unbegründete Traurigkeit, Hautreizungen, Reizbarkeit, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen, Kreislaufprobleme, Orientierungslosigkeit, verstopfte Nase, verminderte Libido, Schilddrüsenerkrankungen, brennende Augen, Tinnitus, Harndrang, Nervosität, Gefäß-Veränderungen, kalte Hände und Füße oder Muskelverspannungen.~~

¹¹ COM(2000) 1 final.

~~3.2 Elektrosensitive Personen leiden jedoch nicht unter Problemen, wenn sie keiner EMF-Exposition ausgesetzt sind. Daraus kann geschlossen werden, dass jedwede rezidivierende EMF-induzierte Erkrankung, die sich mit zunehmender Entfernung von der jeweiligen Feldquelle abschwächt oder verschwindet, als ein Fall von Elektrosensitivität einzustufen ist, auch wenn es einigen Fachkreisen zufolge keine wissenschaftlichen Beweise für einen kausalen Zusammenhang gibt. In dieser Stellungnahme geht es indes um die Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Lage und nicht um die Ursachen.~~

~~3.3 Von Elektrosensitivität Betroffene verlieren erheblich an Lebensqualität, da sie zum einen im Allgemeinen an den damit einhergehenden physischen Symptomen leiden und zum anderen ihren Alltag vollkommen umgestalten müssen, um eine EMF-Exposition zu vermeiden. In der Praxis bedeutet dies, dass sie praktisch sämtliche öffentlichen Räume wie Verkehrsmittel, Krankenhäuser, Bibliotheken und womöglich ihr eigenes Zuhause meiden müssen, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, was wiederum in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Rechte beeinträchtigt.~~

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 40
Enthaltungen: 10

Ziffer 1.2

Streichen:

~~1.2 Die Betroffenen haben teilweise mit dem Unverständnis und der Skepsis von Ärzten zu kämpfen, die sich mit diesem Krankheitsbild nicht auskennen, keine zutreffende Diagnose stellen und keine geeignete Behandlung einleiten; darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere betroffene Personen, die sich nicht über die Auslöser ihrer Gesundheitsprobleme im Klaren sind.~~

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 43
Nein-Stimmen: 43
Enthaltungen: 7

Ziffer 1.5

Streichen:

- 1.5 ~~Die EU sollte den derzeit betroffenen Gruppen zur Hilfe kommen und im Einklang mit den in dieser Stellungnahme vorgetragenen Empfehlungen Expositionsbereiche eingrenzen und vor allem diese Art der Exposition als Ursache für funktionale Einschränkungen und Umwelterkrankungen anerkennen. Es muss auch verhindert werden, dass die Zahl der Betroffenen aufgrund der verbreiteten Nutzung der entsprechenden Technologien weiter steigt.~~

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	45
Enthaltungen:	5
